



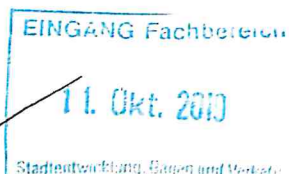
Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Stadt Finsterwalde
Stadtplanung
z. Hd. Frau Stoislw
Postfach 1218
03238 Finsterwalde



16055
Stoi



Schönefeld, 09.10.2019

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Am Holländer“
Entwurf Stand: 28.08.2019

Hier: Beteiligung der Behörden

Ihr Schreiben vom 05.09.2019; Ihr Zeichen: SBV/stoi

Sehr geehrte Frau Stoislw,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: 28.08.2019) der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Am Holländer“ wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes berührt, da sich der Geltungsbereich teilweise unterhalb der östlichen An- und Abflugfläche sowie teilweise im Bereich der oberen Übergangfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh befindet.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Am Holländer“.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Begründung:

Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Entwurf (Stand: 28.08.2019) der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Am Holländer“ liegt ca. 2,4 km östlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh.

Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG (alte Fassung).

Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.

Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist mit einem Bezugscode 1B eingestuft.

Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Abflugflächen und seitlichen Übergangsflächen. Die An- und Abflugfläche hat eine Neigung von 1:20 und eine Länge von 2000 m. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2 km. Die obere Übergangsfläche schließt mit einer Neigung von 1:20 ab die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den FNP.

Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich teilweise unterhalb der östlichen An- und Abflugfläche und größtenteils im Bereich der oberen Übergangsfläche (Übergangsbereich zwischen der inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsfläche) des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh.

Durch die geplanten Darstellungen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht ersichtlich.

Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch knapp innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.

Im Ergebnis bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Am Holländer“.

Hinweise:

1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder die Darstellungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.
3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen.
4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.
5. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.

Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Von-Schön-Straße 11

| 03050 Cottbus

Stadt Finsterwalde
FB Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Dezernat Planung Süd
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

16565
Hör



**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich
„Am Holländer“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Absatz 2 und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren.
Sehr geehrte Frau Stoislw,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gibt es seitens des Landesbetriebes
Straßenwesen Brandenburg gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Finsterwalde keine Einwände.

Laut Punkt 6,2.4 der Begründung zur 7. Änderung des FNP der Stadt
Finsterwalde wurden die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im
betreffenden Abschnitt der B96 - Verlegung der OD Finsterwalde - berücksichtigt.

Eine weitere Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Stadt Finsterwalde
DER BÜRGERMEISTER

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
OT Wünnsdorf, Wünnsdorfer Platz 4-6
18308 Zossen



Stadt Finsterwalde | Schloßstraße 7/8 | 03238 Finsterwalde

Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt
Bitte beachten: Denkmalstatus wird fortgeschrieben.
BLDAM - Abteilung Bau- u. Kunstdenkmalpflege

30. Sep. 2019

Postanschrift
PF 1218, 03238 Finsterwalde
Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen: SBV/stoi

Sachbearbeiter(-in): Stoilow

Telefon, Fax: 03531 783930,
03531 783911

E-Mail*:
stadtplanung@finsterwalde.de

Datum: 05. September 2019

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich
„Am Holländer“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Absatz 2 und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung vom 25.10.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den oben genannten Bereich zu ändern.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung inklusive der Begründung sowie der Entwurf des Landschaftsplanes dazu stehen ab sofort auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter <http://www.fensterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> zum Download bereit.

Bitte nehmen Sie bis zum **11.10.2019** zum Planentwurf unter Verwendung des beiliegenden Formulars Stellung.

Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitte ich ebenso der Stadt Finsterwalde zur Verfügung zu stellen. Sofern von Ihnen Planungen oder sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet sind, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können, wird ebenso um Aufschluss gebeten.

Liegt mir bis zum oben genannten Termin keine Stellungnahme vor, gehe ich davon aus, dass Ihre wahrzunehmenden Belange von der 7. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt werden.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde
T: 03531 783-0
F: 03531 2766

www.fensterwalde.de
info@finsterwalde.de
*gilt nicht für Vorgänge nach
Verwaltungsverfahrensgesetz

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE39 1805 1000 3100 2003 21
BIC WELADED1EES

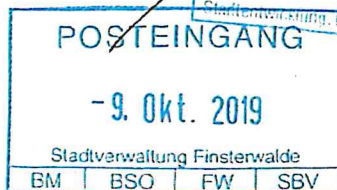
Bankverbindung
Postgiroamt Berlin
IBAN DE98 1001 0010 0594 7311 05
BIC PBNKDEFF



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Finsterwalde
Stadtplanung
Schlossstraße 7/8
03238 Finsterwalde



EINGANG Fachbereich

-9. Okt. 2019

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Cottbus, 7. Oktober 2019

**7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde - Bereich
"Am Holländer"**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 05.09.2019
- Begründung mit Umweltbericht, 28.08.2019
- Landschaftsplan, 22.08.2019
- Planzeichnung, 28.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde - Bereich "Am Holländer"

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur 7. Änderung der Bauflächenausweisungen der Stadt Finsterwalde wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen gegen die geänderten Bauflächendarstellungen im Standortbereich „Am Holländer“, nördlich des Bahnhofes	

Finsterwalde weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Planänderung erfolgt im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ sowie der Planfeststellung für die Verlegung der Ortsdurchfahrt der B 96.

Neben dem Verzicht auf die bisherigen Sonderbauflächen-Darstellungen erfolgt im südöstlich Teil des Geltungsbereiches eine Erweiterung der Gewerblichen Baufläche anstelle der aufgegebenen Fläche für Bahnanlagen.

Der im Umweltbericht erfolgten Beschreibung und Bewertung der immissionsrelevanten Vorhabenwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird im Wesentlichen gefolgt.

Die infolge von Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen bestehenden Vorbelastungen und daraus resultierende planungsrechtliche Vorsorgemaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert zu prüfen und in die Änderung zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die Planunterlagen zur Fortschreibung des Landschaftsplanes wurden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde - Bereich "Am Holländer"

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☒
---	-------------------------------------

1. Einwendungen	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☐	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

--

DER LANDRAT



Landkreis
Elbe-Elster



Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Bereich
Stabsstelle Kreisentwicklung
Amt für Kreisentwicklung

Stadt Finsterwalde
FB SBV, Frau Stoislow
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Datum
9. Oktober 2019

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Am Holländer“
Planentwurf Stand: 28. August 2019
Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Stoislow,

mit Schreiben vom 4. September 2019 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.

Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.

Zur vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde bestehen seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde** grundsätzlich keine Bedenken. Das Änderungsverfahren erfolgt parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ der Stadt Finsterwalde. Die jeweiligen Änderungsinhalte sind in erforderlichem Umfang aufeinander abgestimmt.

Die **untere Naturschutzbehörde** nimmt zum o. g. Planentwurf wie folgt Stellung:

Biotop-und Artenschutz

In den eingereichten Planunterlagen zum Entwurf der 7. FNP-Änderung inkl. der Begründung sowie im Entwurf des Landschaftsplanes gibt es Defizite bei der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (z. B. im Kapitel 6.3 auf Seite 50/51 im 2. Entwurf des LP, GUP, Stand 22. August 2019). Die Defizite gibt es nach Meinung der uNB bereits im gültigen B-Plan „Am Holländer“. Diese Sicht teilt auch Herr Dr. Glöss vom Büro GUP Umweltplanung (Tel. am 26. September 2019).

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Die Maßnahmenübersicht aus dem B-Plan „Am Holländer“ (Stadt Finsterwalde 2017, Stand 30. März 2017) wurde in ergänzter Form als Tabelle 20 in den akt. vorliegenden Entwurf des LP übernommen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind als reine Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen. Bei einem evtl. Nachweis von Fledermäusen oder Reptilien soll sich laut V_{ASB} 3 bzw. V_{ASB} 4 mit der uNB in Verbindung gesetzt und die weitere Vorgehensweisen zur Entnahme, Umsetzung sowie zur Schaffung von Ersatzlebensräumen abgestimmt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im B-Plan „Am Holländer“ keine Ersatzlebensräume für Fledermäuse oder Zauneidechsen vorgesehen/festgesetzt. Den Habitatanforderungen der Zauneidechsen entsprechenden Flächen sind nach derzeitigem Entwurf des FNP und LP zukünftig nicht mehr im Plangebiet vorgesehen (LP Karte Entwicklung).

Neben den Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermäuse und Reptilien sind in der o. g. Tab. 20 die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2 für die Brutvögel vorgesehen. Beide Maßnahmen zielen nur auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ab. Die Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht beachtet.

Die grundsätzliche Aussage: „Die Notwendigkeit einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.“, ist nicht für alle Konstellationen zutreffend (siehe folgende Ausführungen).

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sollten der Entwurf des FNP und LP überarbeitet werden. Folgende Hinweise ergeben in Bezug zu evtl. Bau-/Abrissvorhaben:

Möglichkeit 1 - Baumaßnahme ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung

Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (z. B. Fledermäuse) und europäische Vogelarten betroffen, gelten für das Vorhaben (Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch) die Verbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte(n) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist nicht notwendig, da dann kein Verstoß gegen die Verbote vorliegt.

Der Bauherr bzw. das beauftragte Ing.-Büro haben somit die Möglichkeit, über die zeitliche Steuerung der Baumaßnahmen und über die Bauausführung bzw. über Artenschutzmaßnahmen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang während und nach der Baumaßnahme zu erhalten.

Sollte die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang während und nach der Baumaßnahme nicht mehr erfüllt werden bzw. verloren gehen, ist von einer Schädigung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) BNatSchG auszugehen. In diesem Fall kann durch den Bauherren auch keine Enthftung in Anspruch genommen werden, da keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegt und er für entsprechende Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 4 BNatSchG allein die Verantwortung trägt.

Möglichkeit 2 - Baumaßnahme nur mit Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich:

Können die Baumaßnahmen nicht außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden, so bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht kontinuierlich erhalten und es treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. In diesem Fall ist für die Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erforderlich. Diese sind über die untere Bauaufsichtsbehörde bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dem

Ausnahme-/Befreiungsantrag ist ein Konzept zur Vermeidung und Minderung von Verletzungen, Tötungen und Störungen von Individuen während der Baumaßnahme und zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bauliches Artenschutzkonzept) sowie eine Begründung des öffentlichen Interesses am Bauvorhaben oder einer unzumutbaren Belastung durch die gesetzlichen Vorschriften als prüffähige Unterlage beizulegen.

In Bezug zu den Reptilien, speziell zur Zauneidechse, sei auf die Allgemeine Weisung zur sogenannten "Vergrämung" von Zauneidechsen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 10. Juli 2014, Änderung vom 5. März 2018, hingewiesen.

Landschaftsplanung

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz bestimmen die Länder die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne sowie deren Durchführung (§ 11 Abs. 5 BNatSchG).

Nach § 5 BbgNatSchAG werden für das Gebiet der Gemeinde die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem LP dargestellt. Dabei werden die natürlichen Gegebenheiten und Potenziale der Gemeinde, wie die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft erfasst, bewertet und dargestellt. Auf dieser Grundlage entwickelt die Gemeinde mittels des LP eigene, örtliche Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege und raumbezogene Maßnahmen, die durch Grünordnungspläne für Teile der Gemeinde konkretisiert werden können. (§ 9 BNatSchG und § 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG).

Ein Ermessen über die Aufstellung des LP hat die Gemeinde nicht; er ist auch dann aufzustellen, wenn kein Flächennutzungsplan aufgestellt wird. Der Pflicht zur Aufstellung von LP ist spätestens dadurch nachzukommen, dass parallel zum Flächennutzungsplan ein LP erarbeitet wird. Die Darstellungen des LP werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach § 1 Abs. 6 und 7 und § 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den Flächennutzungsplan aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen / beachten.

Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans.

Die Darstellungen der Landschaftspläne können als Darstellungen oder Festsetzungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden (§ 5 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. § 11 Abs. 3 BNatSchG).

Auf Grund der o. g. artenschutzrechtlichen Mängel im FNP und im LP sind beide Planungen, entsprechend der Anmerkungen, zu überarbeiten.

Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt der Stadt Finsterwalde eine Überarbeitung unter Berücksichtigung der o. g. Belange, um eine rechtskonforme Planung zu erhalten.

Nach der evtl. Überarbeitung ist der FNP 7. Änderung zur Prüfung beim Landkreis Elbe-Elster erneut einzureichen.

Für weitere Fragen steht Ihnen

zur Verfügung.

Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der o. g. Planung ohne weitere Hinweise zu.

Die **untere Denkmalschutzbehörde**, das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr. 2019U00357, alt 2018U00266), die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes**, das **Sachgebiet Landwirtschaft**, das **Gesundheitsamt** sowie das **Kataster- und Vermessungsamt** verweisen auf die Hinweise in der Stellungnahme des Landkreises vom 25. Juni 2018. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag